

**Dr. Reinhard Kohlhofer**  
RECHTSANWALT  
A-1130 Wien, Fasangartengasse 35

Telefon (01) 802 10 63, 802 22 91  
Fax (01) 802 10 63 14, 802 22 91 14  
e-mail: 114017.154@compuserve.com  
Bank Austria 683 080 006  
PSK 7249.888

An das  
BUNDESMINISTERIUM  
für Unterricht u. kulturelle Angelegenheiten  
Kultusamt

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Antragsteller:

1. Franz AIGNER
2. Kurt BINDER
3. Karl KOPEZNY
4. Johann RENOLDNER
5. Staatlich eingetragene religiöse  
Bekennnisgemeinschaft Zeugen Jehovas  
sämtliche in 1134 Wien, Gallgasse 42-44

alle vertreten durch:

RECHTSANWALT  
**Dr. REINHARD KOHLHOFER**  
1130 WIEN, FASANGARTENG. 35  
TELEFON 802 22 91, 802 10 63  
TELEFAX 802 22 91-14, 802 10 63-14  
PSK 7249.888 - BANK AUSTRIA 683 080 006

Vollmachten erteilt

wegen:

Anerkennung als Religionsgesellschaft

ANTRAG

1-fach  
1 HS  
1 Beilage, 2-fach (Statuten)

Wir stellen im eigenen Namen und als Mitglieder des Vorstandes namens der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft Zeugen Jehovas den

### **A N T R A G**

gemäß § 2 des Gesetzes vom 20.5.1874, RGBI Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, die Anerkennung des bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses „Zeugen Jehovas“ auszusprechen.

#### **Begründung:**

1. Wir haben einen gleichlautenden Antrag bereits im Juni 1987 gestellt und dazu umfangreiche Unterlagen vorgelegt. Desgleichen wurden mit Schriftsatz vom 21.7.1990 sowohl der ursprüngliche Antrag als auch sämtliche Beilagen der Behörde neuerlich vorgelegt. Letztlich wurde der Anerkennungsantrag mit Schriftsatz vom 3.6.1997 ergänzt und neuerlich Urkunden vorgelegt.

Da seit dem ursprünglichen Antrag bereits mehr als ein Jahrzehnt verstrichen ist, sind die im seinerzeitigen Antrag enthaltenen Zahlen über die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas wie folgt zu ergänzen:

Jehovas Zeugen sind eine international bekannte, derzeit in 232 Ländern tätige Religionsgemeinschaft. Die Zahl der aktiven tätigen Zeugen Jehovas betrug im Jahre 1997 5.599.931, bei dem im Frühjahr 1997 abgehaltenen Abendmahlsfeiern waren mehr als 14.000.000 Menschen anwesend.

In Österreich hat die Zahl der Zeugen Jehovas ständig zugenommen und waren im vergangenen Jahr fast 21.000 aktive Prediger der Zeugen Jehovas in Österreich tätig, welche in insgesamt 298 Gemeinden, „Versammlungen“ genannt, organisiert waren.

2. Zur Erleichterung der Prüfung durch die Behörde wird im folgenden auf die Anerkennungsvoraussetzungen aufgrund des Gesetzes vom 20.5.1874, RGBI Nr. 68, betreffend die gesetzli-

che Anerkennung von Religionsgesellschaften, näher eingegangen. Auch hierzu wird auf die der Behörde bereits seit langem vorgelegten Unterlagen, insbesondere die dem Schriftsatz vom 3.6.1997 angeschlossene Darstellung des organisatorischen Aufbaus, der Religionslehre und des Gottesdienstes der Religionsgemeinschaft (. /1) verwiesen.

Gemäß § 1 AnerkennungsG wird den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter den Voraussetzungen erteilt, daß

- a) ihre Religionslehre,
- b) ihr Gottesdienst,
- c) ihre Verfassung, sowie
- d) die gewählte Benennung

nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält; und

- e) die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Kultusgemeinde gesichert ist.

Zu a):

Die Religionslehre der Zeugen Jehovas enthält weder Gesetzwidriges noch sittlich Anstößiges. Eine Zusammenfassung der Religionslehre im engeren Sinn findet sich in der Darstellung des organisatorischen Aufbaus, der Religionslehre und des Gottesdienstes.

Zu b):

Hinsichtlich des Gottesdienstes darf auf die regelmäßigen Zusammenkünfte der Versammlungen (. /1,3.1.) sowie die Verkündigungstätigkeit (. /1, 3.2.) hingewiesen werden. Alle Zusammenkünfte der Versammlungen, Kongresse, sonstige Aktivitäten und insbesondere der öffentliche Predigtendienst werden unter strikter Einhaltung der allgemeinen staatlichen Gesetze durchgeführt.

Zu c):

Die angeschlossene „Verfassung der Zeugen Jehovas“ (. / I) regelt die im Gesetz vorgesehenen Punkte in Übereinstimmung mit der allgemeinen Rechtsordnung.

Zu d):

Die Religionsgemeinschaft ist auf der ganzen Welt unter der Bezeichnung „Zeugen Jehovas“ bekannt und tätig; sie unterscheidet sich durch diese Bezeichnung von allen anderen religiösen Gemeinschaften; eine Verwechslung ist nicht möglich. Zum Ursprung dieses Namens siehe Beilage . / 1, 1.2.

Zu e):

Jehovas Zeugen sind in Österreich seit den Tagen der Monarchie tätig. Ihre Mitgliederzahl hat stets zugenommen, sodaß die Religionsgemeinschaft derzeit eine der relativ „großen“ Religionsgemeinschaften in Österreich ist. Sie ist jedenfalls größer als die meisten anderen bisher durch das AnerkennungsG anerkannten Religionsgemeinschaften, sodaß der Bestand der Religionsgesellschaft (Kultusgemeinde) gesichert ist.

Sämtliche Anforderungen des Gesetzes hinsichtlich der Errichtung und des Bestandes wenigstens einer Kultusgemeinde sind gesichert. Im einzelnen handelt es sich um folgende Anforderungen:

aa) Die Religionsgesellschaft verfügt über hinreichende Mittel zur Bestreitung ihres Aufwandes, was bereits durch die bisherige jahrzehntelange klaglose Tätigkeit nachgewiesen ist. Im übrigen ist in Pkt. V.1. Abs 2 der „Verfassung der Zeugen Jehovas“ (. / I) ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, Beiträge einzuheben, falls die bisherigen Mittel zur Deckung des Aufwandes nicht hinreichen.

bb) Da das gesamte Gebiet der Republik Österreich eine Kultusgemeinde umfaßt, sind die in § 6 AnerkennungsG genannten Punkte in der „Verfassung der Zeugen Jehovas“ geregelt.

cc) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind österreichische Staatsbürger und stehen im Vollge-

nuß der bürgerlichen Rechte (§ 9 leg cit). Zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern einer Kultusgemeinde und als Seelsorger stehen eine Vielzahl qualifizierter Personen zur Verfügung, welche die im Gesetz genannten Voraussetzungen (§§ 9, 10 leg cit) erfüllen.

3. In dem am 10.1.1998 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl I 1998/19 wurden zusätzliche Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem AnerkennungsG normiert. Demgemäß soll Voraussetzung für eine Anerkennung sein:

- I) Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit i.S. dieses Bundesgesetzes,
- II) Anzahl der Angehörigen in der Höhe von mindestens 2 v.T. der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung,
- III) Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke (wozu auch in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen),
- IV) positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat,
- V) keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften.

Zu Ziffer I):

Daß Zeugen Jehovas international und auch in Österreich seit mehr als 20 Jahren als Religionsgemeinschaft bestehen, ist amtsbekannt. Viele Mitglieder können auf eine Zugehörigkeit ihrer Familien zur Religionsgemeinschaft seit mehreren Generationen verweisen.

Die Bestimmung, daß Voraussetzung der Anerkennung nach den AnerkennungsG 1874 ein Bestand von mindestens zehn Jahren als religiöse Bekenntnisgemeinschaft ist, ist in unserem speziellen Fall nicht anwendbar. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Aufgrund der Stellung, die das Verfassungsrecht im Stufenbau der Rechtsordnung innehat, sind die Rechtsanwender, darunter auch die Verwaltung, angehalten, einfache Gesetze verfassungskonform zu interpretieren.<sup>1</sup> Dies stellt eine Variante der systematischen Interpretation dar. Notwendig ist eine solche Vorgehensweise deshalb, weil dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden darf, daß er mit Absicht Normen erzeugt, die der Verfassung widersprechen.<sup>2</sup> Sollte bei dieser Interpretation zutage treten, daß eine im Gesetz enthaltene Regel ihrem Wortlaut nach zu weit gefaßt ist, ergibt sich die Notwendigkeit einer teleologischen Reduktion.<sup>3</sup>

Eine solche Situation ist hier gegeben, da eine undifferenzierte Anwendung dieser Gesetzesstelle zu gleichheitswidrigen Ergebnissen führt. Der vom Verfassungsgerichtshof aus den Artikeln 2 StGG sowie 7 B-VG gewonnene Gleichheitsgrundsatz wird nämlich von diesem dahingehend interpretiert, daß unsachliche Differenzierungen verboten sind.<sup>4</sup> Dies bedeutet, daß bei relevanten Unterschieden im Tatsachenbereich auch unterschiedliche Regelungen vorgesehen sein müssen.

Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ist nun bereits seit vielen Jahren öffentlich und für jedermann erkennbar tätig. Auch haben sie sich um die staatliche Anerkennung bereits jahrelang bemüht.<sup>5</sup> Diese Gruppe nun dem selben Regime zu unterwerfen, das auch für neue, größtenteils unbekannte Gruppen gilt, wäre eine unsachliche Gleichbehandlung<sup>6</sup>. Übersehen wird dadurch, daß Religionsgemeinschaften, die über Jahrzehnte existieren und in Österreich tätig sind, wie Jehovas Zeugen, ohne sachliche Rechtfertigung ebenso behandelt werden, wie Bekenntnisgemeinschaften, die sich erst neu formiert haben oder über die noch nicht viel bekannt ist.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>3</sup>, 38

<sup>2</sup> Walter/Mayer, Verfassungsrecht<sup>8</sup>, 57

<sup>3</sup> zu dieser juristischen Methode der Auslegung bereits grundlegend Koziol/Welser, Bürgerliches Recht<sup>10</sup> I, 28

<sup>4</sup> Mayer, B-VG Kommentar<sup>2</sup>, 463

Öhlinger aaO 302ff

Walter/Mayer aaO 487ff

<sup>5</sup> siehe die E d VfGH B 2287/97-11, K I-9/94-11 oder d VwGH 96/10/0049

<sup>6</sup> in diesem Sinne auch Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, 112, insbesondere in bezug auf Zeugen Jehovas

<sup>7</sup> zur Unsachlichkeit der 10-Jahres-Frist siehe das der Behörde bekannte Rechtsgutachten von UnivProf DDr. Mayer vom 21.11.1997; Kalb/Potz/Schinkele aaO, 112, sprechen - ungewöhnlich scharf - von der „Absurdität eines derartigen Ansinnens“

Eine restriktive Interpretation entspricht auch dem Zweck dieser Norm. Der Gesetzgeber muß unzweifelhaft damit das Ziel verfolgt haben, Gruppierungen gleichsam in deren Tätigkeit beobachten zu können, bevor er ihnen die Anerkennung nach dem AnerkennungsG 1874 erteilt. Ein anderer Zweck kann nicht erkannt werden, da eine grundlose Sistierung der Anerkennung jeder sachlichen Rechtfertigung entbehrt und damit verfassungswidrig wäre.<sup>8</sup>

Was nun Jehovas Zeugen betrifft, kann nicht davon gesprochen werden, daß zuwenig Informationen über sie bekannt sind, sodaß eine weitere „Beobachtungszeit“ von 10 Jahren nicht sachlich begründbar wäre. Dieser Unterschied im Bereich des Sachverhalts rechtfertigt und erzwingt eine restriktive Interpretation im Sinne einer teleologischen Reduktion mit dem Ergebnis, daß das Erfordernis des zehnjährigen Bestehens als religiöse Bekenntnisgemeinschaft im Falle von Jehovas Zeugen nicht anzuwenden ist.

2. Da für die Anwendung der zehnjährigen Wartefrist, wie oben gezeigt, kein zwingender Grund besteht, wäre eine bloß dem Wortlaut folgende Vorgehensweise auch in Hinblick auf Art. 9 in Verbindung mit Art. 14 MRK bedenklich:

Die gesamte österreichische Rechtsordnung ist von Tatbeständen durchsetzt, die auf die Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften aufbauen. (Diese Differenzierung wurde vom Verfassungsgerichtshof nur unter der Bedingung als zulässig angesehen, daß ein durchsetzbarer Anspruch auf Anerkennung besteht.<sup>9</sup>) Die Sondernormen des materiellen Religionsrechts enthalten u. a. auch Privilegien, die es Kirchen und Religionsgemeinschaften ermöglichen sollen, leichter ihrem transzendenten Auftrag nachzukommen, oder die schlicht die bei religiösen Entitäten gegebenen besonderen Umstände ins

---

<sup>8</sup> Außerdem wäre die Schaffung einer Religionsgesellschaft zweiter Klasse, ohne daß ein Grund für die differenzierte Behandlung, wie zum Beispiel die Notwendigkeit der Sammlung von Informationen über die betreffende Gruppe, vorliegt, in Gegensatz zu Art. 15 StGG. Dort wird nur von anerkannten bzw. nicht anerkannten Religionen gesprochen. Eine Zwischenstufe ist verfassungsrechtlich nicht vorgesehen. Damit § 11 Abs 1 Z1 RelBekGemG konform zu Art. 15 StGG ist, muß der Anspruch auf Anerkennung nach dem AnerkennungsG 1874 bei Erfüllung der Voraussetzungen weiterhin bestehen (uU parallel zu dem auf Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft).

<sup>9</sup> dazu Kalb in ArchKR 1991, 138 sowie 1992, 351: „[Der Verfassungsgerichtshof hat] in überzeugender Weise unter Heranziehung von Gleichheitsgrundsatz, Rechtsstaatsprinzip und auch unter Berücksichtigung von Art. 15 StGG ein subjektives Recht auf Anerkennung als *condicio sine qua non* für die einfachgesetzliche Anknüpfung an die im österreichischen Religionsrecht zentrale, verfassungsrechtlich vorgegebene Differenzierung in anerkannte und nicht anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften entwickelt.“

Kalkül ziehen.<sup>10</sup>

Würde einer Religionsgemeinschaft ohne sachlichen Grund, z. B. nur wegen einer im Gesetz normierten Wartefrist, die Anerkennung verweigert werden, so wird durch die entstehende Ungleichbehandlung gegenüber anerkannten Religionen Art. 14 in Verbindung mit Art. 9 MRK verletzt, wenn die Berufung auf diese Wartefrist im speziellen Fall gar nicht dem Zweck derselben entspricht und somit dieser Religionsgemeinschaft dann die Möglichkeit, Vergünstigungen, die für anerkannte Religionen bestehen, in Anspruch zu nehmen, grundlos und damit in diskriminierender Art und Weise genommen wurde.<sup>11</sup>

Im vorliegenden Fall führt auch dieser Gedanke dazu, daß die Wartefrist von zehn Jahren auf Jehovas Zeugen nicht anwendbar sein kann und deren Anerkennung somit nicht im Weg steht.

3. Abschließend sei auch auf Art. 11 MRK (Vereinsfreiheit) hingewiesen.<sup>12</sup> Die Nichtgewährung der staatlichen Anerkennung, obwohl bis auf den bloßen Ablauf einer Frist, deren es darüber hinaus im konkreten Fall dem telos des Gesetzes nach gar nicht bedarf, sämtliche Voraussetzungen vorliegen, greift in Art. 11 MRK ein und verletzt aufgrund der fehlenden sachlichen Rechtfertigung Art 14 iVm 11 MRK.<sup>13</sup>

Aus all dem folgt deutlich, daß die Voraussetzung gem Z 1, was den Bestand angeht, mehr als erfüllt bzw, was das Bestehen als Bekenntnisgemeinschaft anlangt, nicht anwendbar ist.

---

<sup>10</sup> Solche Privilegien sind nicht nur für Individuen (zB Wehrpflicht), sondern auch für Kollektive (zB Abgabenrecht) geschaffen. Alle erhalten ihre Berechtigung jedoch aus der selben Quelle, nämlich dem Umstand, daß die Beachtung der Eigenart religiöser Komponenten oft zu unterschiedlichen Rechtsfolgen drängt.

<sup>11</sup> Art 9 MRK schützt auch die Institution (Kirche zB) selbst. Siehe dazu Mayer, aaO 564. Wird einer religiösen Gemeinschaft die Verfolgung religiöser Ziele durch die Nichtgewährung von sonst für Religionen vorgesehenen Rechten erschwert, greift ein solches Vorgehen in Art 9 MRK ein. Ist sie dann weiters nicht sachlich iSd Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu rechtfertigen, wird Art 14 iVm 9 MRK verletzt.

<sup>12</sup> Hummer in Neuhold/Hummer/Schreuer, Völkerrecht<sup>2</sup>, 252: „Die konkrete Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit obliegt der nationalen Rechtsordnung, die sich bei Einschränkungen vom Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit leiten zu lassen hat.“

Letzteren Kriterien kann das RelBekGemG nur dann genügen, wenn es nicht so interpretiert wird, daß die Frist in § 11 (1) Z1 aE undifferenziert gilt.

<sup>13</sup> Auch dieser Gedanke ließe sich in weiterer Folge auf Art 9 MRK ausdehnen. Kalb weist in ArchKR 1991, 118 auf folgendes hin: „Umfassende Religionsfreiheit im freiheitlich-demokratischen Staat muß auch gleiche Möglichkeiten der Realisierung für die institutionelle Entfaltung des Glaubens bedeuten. Eine paritätswidrige Privilegierung bzw. Diskriminierung der verbandsmäßigen Ausgestaltung der Religionsfreiheit bedingt auch einen unzulässige Eingriff in dieses Grundrecht.“

ad Z II):

Wie aus den bekannten Unterlagen hervorgeht, erfüllen wir diese Voraussetzung.

ad Z III):

Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas erfüllt diese Voraussetzung, da ihre Mittel stets und ausschließlich für religiöse und in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet wurden.

Nur der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, daß die Behörde ihre Entscheidung gar nicht auf diesen Passus gründen dürfte<sup>14</sup>, da diese in eine innere Angelegenheit<sup>15</sup>, nämlich in die Art der Verwendung des Vermögens eingreift.<sup>16</sup> Innere Angelegenheiten sind jedoch der staatlichen Regelungskompetenz aufgrund Art 15 StGG entzogen.<sup>17</sup>

ad Z IV):

Aus allen unseren Publikationen ist klar ersichtlich, daß jeder Zeuge Jehovas dazu angehalten wird, die Gesetze zu beachten<sup>18</sup> und dem Staat den nötigen Respekt entgegenzubringen.<sup>19</sup> Keinesfalls wird der Staat abgelehnt; im Gegenteil sehen Zeugen Jehovas die staatliche Obrigkeit in vieler Hinsicht als „Dienerin Gottes“ an, welcher man „um des Gewissens wegen“ grundsätzlich gehorchen muß (Römer 13:1-7).

---

<sup>14</sup> Bescheide, die sich auf ein verfassungswidriges Gesetz stützen, sind bekanntermaßen selbst rechtswidrig. Dazu Öhlinger, aaO 289.

<sup>15</sup> Zu der Frage der Abgrenzung der inneren Angelegenheiten siehe bereits den Motivenbericht der Regierungsvorlage zum ehemaligen KatholikenG 1874: „Materiell ist der Staat verpflichtet, die inneren Angelegenheiten so abzugrenzen, daß der Kirche nicht bloß das Glaubens- und Gewissensgebiet und die Art des Gottesdienstes überlassen, sondern ihr auch für die Bereiche des äußeren Lebens und der weltlichen Einrichtungen die für eine gedeihliche Entwicklung nötige Freiheit und Selbstbestimmung gewahrt bleibt.“

<sup>16</sup> Auf diese Verfassungswidrigkeit hinweisend Mayer, Rechtsgutachten. Ebenso Kalb/Potz/Schinkele, aaO 115.

<sup>17</sup> Spielbüchler in ArchKR 1990, 49 weist darauf hin, daß die *Sachlichkeit*, gemessen vor allem an den durch Grundrechte geschützten Positionen, ein wesentliches Erfordernis jeder gesetzlichen Regelung ist, somit auch für die Bestimmung der heiklen Grenze zu den inneren Angelegenheiten der Religion.

<sup>18</sup> Es ist ein Charakteristikum jeder Religion, für den Fall, daß weltliche und religiöse Normen kollidieren, letzteren den Vorrang einzuräumen. Jede andere Annahme verkennt das Grundprinzip einer Religion, das ja gerade in der Annahme besteht, daß es außer der sichtbaren Ordnung noch eine metaphysische gibt.

Inwieweit dann jeweils die persönliche Entscheidung eines Individuums von der Rechtsordnung akzeptiert wird, hängt von der Beurteilung im Einzelfall ab, ob die betreffende Handlung noch im Rahmen der Grundrechte liegt.

<sup>19</sup> Zum Staatsverständnis von Jehovas Zeugen generell siehe S. 30 der Darstellung des organisatorischen Aufbaus, der Lehre und des Gottesdienstes der Religionsgemeinschaft (/1)

Die weitgehende Ablehnung der Leistung des Wehrdienstes (in der derzeitigen Form) beruht auf der Gewissensentscheidung jedes einzelnen Zeugen Jehovas (vgl. ./.1, 2.7.). Eine generelle Mißachtung der Rechtsordnung ist daraus nicht abzuleiten. Es darf dazu auf die umfangreiche Literatur zur Frage der Rechtstreue zu den vergleichbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in der BRD verwiesen werden (Held, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts; T. Gruber, „Jugendreligionen“ in der grundgesetzlichen Ordnung; H. Weber, ZevKR 34, 337; Kirchhof, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts in Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechtes der BRD Bd.I<sup>2</sup>, 1994, Seite 651 ff; St. Muckel, DÖV 1995, 311; u.a.). Die Ablehnung des Wehrdienstes begründet daher keine Gesetzeswidrigkeit im Sinne des AnerkennungsG. Ein grundsätzlich Gewissensvorbehalt gegenüber der staatlichen Rechtsordnung ist wohl ein kennzeichnendes Merkmal aller christlichen Religionsgemeinschaften. So formuliert der (neue) Katechismus der katholischen Kirche unter Berufung auf Mt 22,21 und Apg 5,29: „Der Bürger hat die Gewissenspflicht, die Vorschriften der staatlichen Autorität nicht zu befolgen, wenn diese Anordnungen den Forderungen der sittlichen Ordnung, den Grundrechten des Menschen oder den Weisungen des Evangeliums widersprechen“ (Absatz Nr. 2242).<sup>20</sup>

Die Ablehnung des aktiven und passiven Wahlrechtes beruht auf dem religiös-theologischen Selbstverständnis des Einzelnen und richtet sich keinesfalls gegen die (staatliche) Ordnung als solche. Die verfassungsgesetzlich garantierte Freiheit der Wahl schließt auch die Freiheit ein, sich der Wahl zu enthalten. Die grundsätzlich positive Einstellung der Religionsgemeinschaft gegenüber Gesellschaft und Staat ist gerade daraus zu erkennen, daß die staatliche Obrigkeit, welche ihre Legitimation aus demokratischen Wahlen ableitet, als solche anerkennt und respektiert und diese Legitimation in keiner Weise in Zweifel stellt.

Auch in diesem Zusammenhang müssen wir allerdings darauf hinweisen, daß die in Z IV) genannte Voraussetzung verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft:

Bedenklich ist sie im Lichte von Art. 18 Abs. 1 B-VG deshalb, weil die verwendeten Ausdrücke zu unklar sind. Es beginnt schon damit, daß sich nicht erkennen läßt, was mit „Staat“

---

<sup>20</sup> Zur konkreten Situation betreffend die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas siehe Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland?, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 1996, 130, insbesondere 158 ff.

bzw. „Gesellschaft“ und darüber hinaus mit „Grundeinstellung“ (eventuell in Gegensatz zu „Einstellung“) gemeint ist.<sup>21</sup>

Noch viel schwerer wiegt jedoch der Umstand, daß diese Norm für den Fall, daß man ihr eine Bedeutung beimißt, die über den Rahmen, den die einschlägigen Grundrechtsvorbehalte ziehen, hinausgeht, dann sowohl mit Art. 63 StV St.Germain als auch mit Art. 9 MRK in Konflikt gerät.

Verfassungskonform kann diese Bestimmung somit bloß so interpretiert werden, daß die Ausübung der Religion nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sein darf. Eine Legitimation zur Kontrolle der Geisteshaltung darf daraus nicht gelesen werden.<sup>22</sup>

*ad Z.V):*

Obwohl aus diesem Wortlaut nicht eindeutig zu erkennen ist, was der Gesetzgeber gemeint hat<sup>23</sup>, gehen wir davon aus, daß uns keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu bestehenden Religionen irgendwelcher Art vorgeworfen werden kann.

4. Wie bereits mehrfach mündlich und auch schriftlich ausgeführt, verfügt die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas über alle sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erteilung des Religionsunterrichtes in Schulen, sodaß ein derartiger Unterricht jederzeit erteilt werden kann. Eine diesbezügliche gesonderte Erklärung wurde bereits vorgelegt.

Wien, am 22.07.1998  
DK/GS

Franz AIGNER  
Kurt BINDER  
Karl KOPEZNY  
Johann RENOLDNER  
Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnis-  
gemeinschaft ZEUGEN JEHOVAS

---

<sup>21</sup> Die Bindung von Religionsgemeinschaften an ein positives Bekenntnis zu Staat und Gesellschaft generell ablehnend ist Mayer, Rechtsgutachten

<sup>22</sup> Dies wäre außerdem im Widerspruch zur der in Österreich herrschenden pluralistischen und demokratischen Ordnung.

<sup>23</sup> Fraglich ist vor allem, was unter der „Störung des Verhältnisses“ zu verstehen ist, des weiteren wird offen gelassen, welche Gesetze verletzt sein müßten.